



## HETHITICA

Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des hethitischen Rechts

(Zusammenfassung)

### I

Heuer vergehen 50 Jahre, seit die Ausgrabungen in Boghazköi (145 km östlich von Ankara) unter der Leitung von Hugo Winckler und Th. Makridi-Bey die ersten keilschriftlichen Texte aus dem hethitischen Staats- und Tempelarchiv zu Tage gefördert haben.

In unserer Einleitung wird ein kurzer Überblick über die wichtigsten Ereignisse gegeben, die zur Entstehung und zur allmählichen Lösung des hethitischen Problems führten. Infolge der eigenartigen Umstände, die mit der literarischen Überlieferung der Hethiter (mehrere Sprachen, Verwendung von Keilschrift und hethitischen Hieroglyphen) zusammenhängen, harren noch viele Fragen der endgültigen Lösung; umstritten bleibt selbst die Benennung »hethitisch« und »Hethiter«.

### II

Das hethitische Recht nimmt unter den Keilschriftrechten des Alten Orients in mancher Hinsicht eine besondere Stellung ein. Im Vergleich zu Mesopotamien zeigen sich große Unterschiede bereits in der Zusammensetzung der Rechtsquellen. In Sumer, Babylon, Ešnunna, Isin und Assur sind Gesetzbücher (bzw. in Assur das mittelassyrische Rechtsbuch) entstanden, die hauptsächlich über das dortige Privat- und Strafrecht Bescheid geben. Viele Tausende von Privaturkunden liefern dazu wertvolle Ergänzungen. — Für das hethitische Zivil- und Strafrecht bildet die Haupt- und nahezu einzige Erkenntnisquelle die rund 200 Paragraphen (oder Artikel) umfassende hethitische Rechtssammlung (im folgenden zitiert nach der Zählung von F. Hrozný in seinem Code Hittite). Außerdem findet man einzelne hethitische Rechtssätze gelegentlich zitiert in einigen öffentlich-rechtlichen Dokumenten (in den Vasallenverträgen, Dienstinstruktionen, in der diplomatischen Korrespondenz). Dagegen ist in Hattušaš (= Boghazköi) bisher keine einzige Privaturkunde zum Vorschein gekommen. Überraschend reich ist jedoch der Fund an staats- und verwaltungsrechtlich bedeutenden Dokumenten. So sind uns erhalten geblieben: der zwischenstaatliche Vertrag (um 1280) mit Ägypten, zahlreiche Vasallenverträge, Dienstinstruktionen, Prozeßprotokolle usw.

Die Unterschiede zwischen dem hethitischen Recht und den mesopotamischen Rechtsordnungen sind jedoch nicht nur formeller, sondern weitgehend auch inhaltlicher Art. Dabei darf man die Tatsache nicht übersehen, daß die Hethiter in wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen lebten, die sich von denjenigen im Zweistromlande weitgehend unterscheiden. In Kleinasien gibt es keine großen Ströme, die an Euphrat und Tigris oder gar an den ägyptischen Nilstrom erinnern würden. Darum ist auch die gesamte wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung im Hethiterreich keineswegs mit der Organisierung eines Kanalnetzes und mit der größtmöglichen Ausnützung von alljährlichen Überschwemmungen verbunden gewesen.

Die Hauptmasse der hethitischen Bevölkerung lebte von Viehzucht, Landwirtschaft und Weinbau. Das Gewerbe war in späterer Zeit namentlich in den Städten schon weitgehend differenziert, während der Handel allem Anschein nach noch in den ersten Anfängen steckte. Es ist begreiflich, daß die Schriftlichkeit nur wenig verbreitet war. Daraus erklärt sich vielfach das Fehlen von Privaturkunden.

Für das Verständnis der hethitischen Rechtssammlung bleiben wir auf eine eingehende Untersuchung ihres Inhaltes angewiesen. Außer des völligen Fehlens von Privaturkunden vermißt man auch jegliche Nachricht über ihre Entstehung. Darum bleibt noch immer die Frage umstritten, ob die hethitische Rechtssammlung ein Gesetzbuch, ein Rechtsbuch oder eine Sammlung von gerichtlichen Entscheidungen gewesen sei.

Es kann nicht die Absicht der vorliegenden Untersuchung sein, diese Streitfrage endgültig zu entscheiden. Wir wollen uns vielmehr damit begnügen, durch die Klärung von einzelnen Nebenfragen die Voraussetzungen für eine spätere definitive Lösung vorzubereiten. Dies hindert uns natürlich nicht, einige Gründe und Gegengründe kurz zu erwägen.

Zugunsten der Auffassung, daß in der hethitischen Rechtssammlung uns das hethitische Gesetzbuch erhalten geblieben sei, lassen sich mehrere allgemeine Gründe anführen: mesopotamische Vorbilder in der Gesetzgebung; der Fund des Textes in einem öffentlichen Archiv; die ausdrückliche Bezeichnung der Tafel KBo. VI, 6 als: »die zweite Tafel beendet. Wenn ein Mann SA A. BI «UTU<sup>si</sup> = »des Vaters der Sonne (= des zurzeit regierenden Herrschers)«. Insbesondere spricht für den gesetzgeberischen Charakter auch die im allgemeinen kurze und überwiegend abstrakte Fassung der Rechtssätze; damit soll jedoch keineswegs behauptet werden, daß es darunter nicht auch einige singularrechtliche und sogar kasuistische Vorschriften aus dem öffentlichrechtlichen Bereich gibt (vgl. §§ 50—52, 54—56).

Das Hauptbedenken gegen den gesetzgeberischen Charakter der Rechtssammlung ergibt sich aus der Verschiedenartigkeit der beiden Tafeln, zum Teil auch ihrer Bestimmungen. Bereits in seiner Kulturgeschichte Kleinasiens (1933, S. 103) hat A. Götz e die Feststellung gemacht: »Der Gesetzestext ist nicht aus einem Guß; er läßt in seinem Aufbau eine Entwicklung deutlich erkennen.« Ähnlich äußert sich O. R. Gurney (The Hittites, S. 88): »Hittite law was a growing organism, and the different versions of the code probably represent successive stages in its development.«

Bekanntlich setzt sich die hethitische Rechtssammlung aus zwei Tafeln zusammen, die bereits von hethitischen Schreibern nach ihren Anfangsworten als »die Tafel ‚Wenn ein Mann‘ (DUB *takku* LU-aš)« und »die Tafel ‚Wenn ein Weinstock‘ (DUB *takku* G<sup>18</sup>GESTIN-aš)« bezeichnet wurden.

Zwischen den beiden Tafeln gibt es erhebliche Unterschiede. Die erste Tafel ist weit besser erhalten. Von ihr liegen mehrere Abschriften vor, von denen wenigstens eine (KBo. VI, 4) als eine neue Fassung angesehen werden kann. Weit schlechter ist uns die zweite Tafel überliefert; ein beträchtlicher Teil ihrer Bestimmungen ist zerstört worden.

Die erste Tafel zeichnet sich — von einigen *leges erratae* (§§ 43—45) dabei abgesehen — durch eine klare Systematik aus. Sie umfaßt das Personenrecht (§§ 1—56), das Eigentum an Haustieren (§§ 57—92) und das Eigentum an Wohn- und Wirtschaftsgebäuden (§§ 93—100). Der Text beginnt immer mit dem Schutz des bedeutendsten Rechtsguts und geht alsdann zu den weniger wertvollen Rechtsgütern über. Denselben Anordnungsprinzip befolgt der Redaktor auch innerhalb der drei Abschnitte der ersten Tafel. So wird im Personenrecht mit dem Schutz des Menschenlebens und der körperlichen Unversehrtheit der Anfang gemacht, worauf die menschliche Freiheit (gegen Verschleppung), die Herrngewalt über Sklaven, das Ehe- und das Lehensrecht folgen. — Von den Haustieren werden zunächst in 24 Bestimmungen das Rind, Pferd und Schaf behandelt; unter den restlichen zwölf Rechtsätzen regeln die ersten sechs den Schutz des Eigentümers eines Schweines, die weiteren vier die Interessen des Eigentümers eines Hundes und die letzten zwei den Rechtsschutz des Eigentümers von Bienen. — In den Bestimmungen über den Schutz von Häusern und Wirtschaftsgebäuden wird der Diebstahl vor der Brandlegung, das Delikt eines Freien vor demjenigen eines Sklaven ins Auge gefaßt.

Demgegenüber läßt sich in der zweiten Tafel ein einheitliches Anordnungsprinzip nicht erkennen. Immerhin kann man auch hier das Bestreben des Urhebers der Tafel wahrnehmen, verwandte Bestimmungen möglichst zusammenhängend zu behandeln. Demgemäß gibt es mehrere Gruppen von Rechtsätzen, so u. A. über den Schutz des Eigentums an Weingärten, Obstgärten und Feldern (§§ 101—113), an landwirtschaftlichen Geräten (§§ 121 bis 125), am Geschirr von Pferden und Maultieren (§§ 129 f.). Später folgen schlecht verständliche Vorschriften über Kauf- und Mietverträge (§§ 145 bis 152) sowie über einige Dienst- und Werkverträge (§§ 157 ff.), in denen die Entlohnung meistens in Getreide festgesetzt wird (§§ 158—161). In einer weiteren Gruppe (§§ 163—169) werden sakrale Ersatzopfer angeordnet. Die in den §§ 170—176 A enthaltenen völlig heterogenen Bestimmungen muten ganz altertümlich an. Endlich lassen sich im letzten Viertel der zweiten Tafel deutlich zwei Abschnitte erkennen: im ersten (§§ 176 B—186) wird ein umfangreicher Preistarif, im zweiten (§§ 187—200 A) Strafrechtssätze zum Schutz der geschlechtlichen Moral und der Ehe aufgestellt.

Die Bestimmungen der beiden Tafeln unterscheiden sich erheblich auch in inhaltlicher Hinsicht voneinander. So wird die Todesstrafe in der zweiten Tafel etwa siebenmal erwähnt, dagegen gedenkt man ihrer in der ersten Tafel nur einmal (§ 92), und selbst hier wird sie als bereits abgeschafft dar-

gestellt. In der zweiten Tafel kommen noch sakrale Ersatzopfer (§§ 163—169, 196, 199), die Kollektivhaftung des Hauses (§ 173, vgl. § 19 A) und sogar die Bestrafung von Tieren (§ 199, vgl. § 166) vor.

Daraus ergibt sich, daß die beiden Tafeln nicht gleichzeitig entstanden sein können. Da sie sich jedoch inhaltlich ergänzen, ist kaum zu bezweifeln, daß man sie im späteren Hethiterreich als Bestandteile einer Rechtssammlung angesehen, daß heißt, daß man sie als ein Gesetzbuch in Anwendung gebracht habe.

## III

Für das richtige Verständnis der hethitischen Rechtssammlung wäre es von Wichtigkeit zu erfahren, in welchem Umfang ihre Rechtssätze auf das Stadtrecht von Hattušaš zurückgehen und für welches Territorium sie Geltung hatten.

Vom Stadtrecht, bzw. vom Landesrecht von Hattušaš ist die Rede in einem Abschnitt des Vasallenvertrags, den *Suppiluliumaš* mit *Huqqanaš*, dem Häuptling des Hajašalandes, geschlossen hat. Der hethitische Herrscher hebt darin den hethitischen Rechtssatz hervor, daß der Bruder seine Schwester (bzw. der Vetter seine Kusine) nicht zur Frau nehmen dürfe. Dies stellt er mit den Worten fest: »Für das Land Hatti aber ist eine Vorschrift (*šaklaiš*) von Wichtigkeit: ‚Der [eigene] Bruder darf die eigene Schwester nicht nehmen. Das ist nicht recht!« Darauf folgt sofort die Sanktion: »Wer aber so etwas tut, der bleibt in Hattušaš nicht am Leben, (sondern) stirbt.« (J. Friedrich, Staatsverträge, II, 1930, S. 124 f. § 9, Z. 28—31.) Hier wird ein Rechtssatz zugleich als hauptstädtisch und als reichsrechtlich bezeichnet; der § 195 C der Rechtssammlung stimmt mit ihm inhaltlich, nicht aber wörtlich überein.

Auf das hethitische Recht beruft sich auch *Hattušiliš* III. in seinem Brief an den babylonischen König *Kadašman-Enlil* (KBo. I, 10). In diesem Briefe weist der Hethiter babylonische Anschuldigungen zurück, wonach babylonische Kaufleute in Ugarit und in Amurru, somit auf hethitischem Vasallengebiet, ermordet worden seien. In seiner Entgegnung beruft er sich auf die hethitische Rechtsauffassung, wonach man im Hattiland nicht einmal einen Mörder mit dem Tod bestrafe. Diese Behauptung stimmt mit den §§ 1—4 der hethitischen Rechtssammlung insofern überein, als darin weder für Mord noch für Totschlag die Todesstrafe vorgesehen wird. — Auch in diesem Fall wird ein Rechtssatz, der in Hattušaš entstanden ist — darin wird nämlich die Mitwirkung des Königs bei der Verfolgung des Mörders erwähnt — als eine im ganzen Hethiterreich gültige Vorschrift dargestellt.

Gegen eine Annahme, daß das hauptstädtische Recht im ganzen Hethiterreich gegolten habe, mahnt zur Vorsicht insbesondere eine Weisung an den Grenzschutzkommandanten (*Bēl madgalti*). Darin heißt es nämlich (KUB. XIII, 2, III, 11 ff.): »Wie von altersher in den Ländern die Satzung über ein (todeswürdiges) Verbrechen gemacht war (, dabei soll es weiterhin bleiben): in welcher Stadt man sie (= die Verbrecher) zu töten pflegte, soll man sie

weiterhin töten! In welcher Stadt man sie aber zu verbannen pflegte, soll man sie weiterhin verbannen!\*

Daraus geht unzweideutig hervor, daß das Straf- sowie das Strafprozeßrecht für einzelne Länder, bzw. Städte durch besondere königliche Satzungen (*išhiul*) geregelt wurde und daß es ein einheitliches Reichsrecht in diesen Fragen nicht gab; es hat geradezu den Anschein, daß die Hethiter sich keineswegs besonders darum bemüht hätten. Wir haben somit eher mit einer weitgehenden rechtlichen Zersplitterung, als aber mit einer restlosen Vereinheitlichung innerhalb der hethitischen Reichsgrenzen zu rechnen.

Die hethitische Rechtssammlung enthält eine Anzahl von Rechtssätzen, die auf das Stadtrecht von Hattušaš zurückgehen dürften. So wird die Verschleppung eines Freien (§ 19) oder eines Sklaven (§§ 20 f.) mit der Hauptstadt Hattušaš in Beziehung gebracht. Die Belohnung für die Rückstellung eines flüchtigen Sklaven wird nach der Entfernung bemessen, innerhalb welcher man den Sklaven festgenommen habe; dabei wird stillschweigend die Entfernung wohl von der Hauptstadt (nahe — diesseits — jenseits des Flusses) zugrundegelegt (§§ 22 f.). Laut § 55 hatte ein hethischer Herrscher auf ausdrückliches Verlangen der Bewohner (»Söhne von Hattušaš«) ihre öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen festgesetzt. Überdies gibt es in der ersten Tafel auch Vorschriften über öffentlich-rechtliche Verpflichtungen und Privilegien von Bewohnern älterer Städte (§§ 50 f.; 54) sowie für Angehörige bestimmter Berufe (§§ 50, 52, 54, 56).

Einige weitere Bestimmungen unterscheiden zwischen Stadt und Land. Die Geltung des Preistarifs wird ausdrücklich nicht nur für die (Haupt-)Stadt, sondern auch für das Land vorgeschrieben, wie sich dies aus dem beschädigten Schluß des § 184 ergibt. — In einigen Rechtssätzen wird vorausgesetzt, daß sich in demselben Ort das »Königstor« (= das Königsgericht) befindet. Dorthin bringt der Finder das in der Stadt gefundene Haustier (§ 71), dorthin geleitet man die ehebrecherische Gattin nebst ihrem Komplizen (§ 198) sowie die der Unzucht mit Tieren beschuldigten Verbrecher (§§ 187, 199), damit sie vom Herrscher bestraft oder begnadigt werden.

Im Gegensatz zu diesen Bestimmungen enthält die hethitische Rechtssammlung Bestimmungen, die weder auf die Hauptstadt noch auf irgend ein besonderes Land ausdrücklich Bezug nehmen. Zu diesen allgemeinen Rechtssätzen gehören die Bestimmungen über den Schutz des menschlichen Lebens und der körperlichen Unversehrtheit (§§ 1—18), über das Eherecht (§§ 27—37), das Eigentum an Haustieren (§§ 57—92), an Gebäuden (§§ 93—100), an Weinärten, Gärten (§§ 101 ff.) u. a. Diese Gruppen von allgemeinen Rechtsvorschriften dürften wohl allmählich durch königliche Gesetzgebung eingeführt und zum hauptstädtischen Kern hinzugefügt worden sein.

Deshalb ist es nicht verwunderlich, daß man in den oben zitierten Fällen dieses in seinem Kern hauptstädtische Recht als das »hethitische« Recht bezeichnete.

## IV

Noch weit mehr als durch die Aussonderung des stadtrechtlichen Kernes in der hethitischen Rechtssammlung läßt sich die Entwicklung des hethitischen Rechts auf Grund der Verschiedenheit der in den einzelnen Rechtssätzen angedrohten Sanktionen verfolgen. Denn der Gesetzgeber will die Befolgung einer neuen Rechtsvorschrift durch Androhung von Rechtsfolgen erreichen, die er zur Zeit der Aufstellung des Rechtssatzes für wirksam hält. Gerade diese Rechtsfolgen spiegeln die zur Zeit der Entstehung der einzelnen Rechtsvorschriften obwaltenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zustände getreu wieder.

Mittels dieses Kriteriums lassen sich, wie ich dies in meinem Vortrag am 23. Internationalen Orientalistenkongreß\* in Cambridge ausgeführt habe, folgende vier Schichten von Rechtssätzen in der hethitischen Rechtssammlung unterscheiden.

Für die älteste Schicht sind Sanktionen, die grausame Todesstrafen (z. B. durch Vierteln, § 166) oder sehr hohe Bußsätze in Vieh (z. B. §§ 57 bis 59) androhten, kennzeichnend.

Als die zweite Schicht kann man Bestimmungen zusammenfassen, in denen eine Fortbildung des ältesten Rechts wahrnehmbar ist, ohne daß jedoch diese Rechtssätze bereits der dritten oder vierten Schicht zuzurechnen wären.

Einige Male werden sakrale Ersatzopfer vorgesehen, sei es daß diese anstelle einer früheren Todesstrafe (§§ 167, 196, 199), sei es daß sie von Anfang an eingeführt worden sind (§§ 168 f.). — Auch die Bestimmungen, die eine Entlohnung in Getreide vorsehen (§§ 158—161), dürften hierher gehören. Ebenso wahrscheinlich auch die Rechtssätze, wonach jemand als Dieb angesehen würde, falls er eine fremde Sache, die zufällig in seinen Besitz gekommen ist, nicht ihrem Eigentümer zurückerstatte (§§ 45, 71, 86; vgl. § 66). — Möglicherweise wären der zweiten Schicht auch die nicht sehr zahlreichen Bestimmungen zuzurechnen, in denen die Zuständigkeit des königlichen Gerichts, vielfach im Zusammenhang mit der Verfolgung der Zauberei, vorgeschrieben wird (§§ 44 C, 102, 111, 176 A).

Die Bestimmungen der dritten Schicht enthalten Sanktionen, die Strafsätze in (Sekeln oder Minen von) Silber enthalten. Ihre Einführung gehört einer Zeit an, als Silber, im Einklang mit der allgemeinen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung des Hethiterreiches, bereits als allgemeines Wertmesser anerkannt worden war. Zur dritten Schicht gehören somit Rechtssätze, durch welche verhältnismäßig hohe Bußen in Silber (meistens eine Mine Silber) vorgeschrieben wurden, die anlässlich der späteren, großen gesetzgeberischen Reform herabgesetzt worden sind. Dies sind Strafrechtssätze über einige Körperverletzungen (Beschädigung von Augen oder Zähnen, § 7; Verletzung des Kopfes, § 9) sowie über gewisse Diebstähle (die Entwendung eines Mastschweines, § 81; eines Bienenschwarmes, § 91; Dieb-

\* Nekaj problemov iz hetitskega prava = Some Problems of the Hittite Law, Zbornik znanstvenih razprav, XXV, 1925, 67—90, Ljubljana.

stahl in einem fremden Haus, § 94, oder in einem Weinberg, § 101, sowie der Diebstahl vom Pferdegeschirr, § 129).

Die vierte und jüngste Schicht ist das Ergebnis einer umfangreichen gesetzgeberischen Reform, die in 22 Bestimmungen durch die Unterscheidung zwischen dem früheren (*karū* = früher), strengeren und dem jüngeren, milderen (*kinuna* = jetzt aber) Recht als solche ausdrücklich bezeichnet wird. Dank dieser Reform wurden die meisten grausamen Todesstrafen (§§ 92, 121) sowie körperliche Züchtigung (§ 101) durch mäßige Strafen in Silber ersetzt. Ebenso wurden ältere Bußsätze in Häuptern (§ 19 B), in Vieh (§§ 57 ff., 63 ff., 67 ff.) erheblich herabgesetzt. Zugleich wurden zahlreich neue Strafsätze eingeführt, die meistens Strafen in Silber, bei Fundverhehlung von Zuchtieren jedoch Strafen in Vieh (§§ 60–62) anordneten. Endlich wurde der Rechtsschutz auch auf Sklaven ausgedehnt, wobei jedoch für sie niedrigere Strafsätze als für die Freien vorgeschrieben wurden, auf der anderen Seite wurde jedoch auch ihre strafrechtliche Verantwortung gesetzlich geregelt.

## V

Die Bestimmungen über den Eigentumsschutz an Haustieren (§§ 57–92) bieten eine besonders günstige Gelegenheit, die Entwicklung und das relative Alter der einzelnen Rechtssätze auf Grund der darin enthaltenen Sanktionen genauer zu bestimmen.

Wie bereits erwähnt, wird in diesem zweiten Abschnitt der ersten Tafel der Schutz des Eigentums an Rindern, Pferden und Schafen an die Spitze gestellt (§§ 57–80). Die große wirtschaftliche Bedeutung dieser Haustiere wird auch durch ihre Erwähnung im Wirtschaftsinventar KBo. V, 7 bezeugt. — An zweiter Stelle wird das Eigentum an Schweinen (§§ 81–86), an dritter Stelle an Hunden (§§ 87–90) und an letzter an Bienen (§§ 91–92) geschützt.

Seinem Anordnungsprinzip getreu behandelt der hethitische Gesetzgeber zuerst das »große« Rind (§ 57), das »große« Pferd (§ 58) und das UDU. A. LUM (§ 59), womit wohl die Zuchttiere (Stier, Hengst und Widder) gemeint sein werden. Als dann folgen männliche Arbeitstiere (§§ 63 ff.: der Zugochse, das Wagenpferd u. a.) und an dritter Stelle die sonst nützlichen weiblichen Tiere (§§ 67 ff.: Melkkuh, Wollschaf u. a.). Während für die Entwendung von Haustieren dieser Art Strafsätze vorgesehen waren, wurde die Fundverhehlung nur betreffs der Zuchttiere dieser Gruppe unter Strafe gestellt (§§ 60–62). In allen diesen Fällen wird in den Sanktionen die Leistung einer verhältnismäßig großen Zahl von Tieren gleicher Art angeordnet.

Nach dem älteren Recht mußte der Dieb für jedes gestohlene Zuchtier je dreißig (§§ 57 ff.), für jedes Arbeitstier je fünfzehn (§§ 63 ff.) und für jedes sonstige Nutztier je zwölf (§§ 67 ff.) Tiere der gleichen Art entrichten. Während jedoch von den Zuchtieren der Stier, der Hengst und der Widder berücksichtigt wurden, wurden von den männlichen Arbeitstieren ursprünglich nur der Zugochs (§ 63), von den weiblichen Nutztieren nur die Melkkuh (§ 67) und das Wollschaf (§ 69) in Betracht gezogen. Wohl erst später, viel-

leicht bei der Redaktion der ersten Tafel, wurde der gleiche Rechtsschutz auch auf Wagenpferde (?) (§ 64) und Stuten (§ 68) sowie auf Böcke u. Ä. (§ 65) mittels Angleichungsvorschriften (»die Rechtslage ist ebenso«) ausgedehnt.

Anläßlich der großen Reform wurden die alten Strafsätze von 30 auf 15, von 15 auf 10, von 12 auf 6 gleichartige Tiere herabgesetzt. Zugleich wurde der bisherige Eigentumsschutz durch neue Strafandrohungen für die Fundverhehlung von Zuchtieren (§§ 60–62) erweitert. Die Bußsätze betragen sieben gleichartige Tiere, dies ist ungefähr die Hälfte der bereits herabgesetzten Bußsätze für den Diebstahl (15 Tiere) von Zuchtieren (§§ 57–59).

Für das große Alter der hohen Strafsätze sprechen auch die noch recht unbeholfenen Formulierungen des Gesetzgebers, der unnötigerweise denselben Tatbestand für jede Tierart (Rind, Pferd, Schaf) wiederholt, anstatt für alle diese Tierarten eine gemeinsame Vorschrift aufzustellen. Dazu kommt eine ungeschickte Legaldefinition, was ein »großes Rind« und »ein großes Pferd« (§§ 57 f.) sei. Beachtung verdient auch die Tatsache, daß in all den Vorschriften, die wohl der ältesten Schicht angehören dürften, eine Bezeichnung für den Tiereigentümer noch nicht vorkommt und sie auch anläßlich der gesetzgeberischen Reform nicht in den Text eingefügt worden ist (§§ 57–59, 63–65, 67–69). In den offenbar jüngeren Bestimmungen über die Fundverhehlung wird jedoch der Tiereigentümer (*išhaš-išš* = sein Herr, sein Eigentümer) bereits als solcher bezeichnet (§§ 60–62).

Die ältesten Strafsätze waren so hoch bemessen, daß sie den völligen wirtschaftlichen Ruin des Schuldigen zur Folge haben mußten. Anläßlich der großen Reform wurden nicht nur die Strafsätze um die Hälfte, bzw. um ein Drittel herabgesetzt, sondern der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Delinquenten wurde durch eine weitere Vorschrift Rechnung getragen. Der Delinquent konnte nämlich die Buße ungefähr je zu einem Drittel in erwachsenen (»zweijährigen«), in halberwachsenen (»einjährigen«) und in ganz jungen (»säugenden«) gleichartigen Tieren entrichten (§§ 57–65, 67–69).

Wegen der grausamen Straftat gehörte der ältesten Schicht höchstwahrscheinlich auch der ältere Teil der Vorschrift des § 92 an, wonach man den Dieb, der mehrere Bienenkörbe gestohlen hatte, den Bienen aussetzte, damit er durch Bienenstiche getötet würde.

Eine weitere Gruppe von sehr alten Bestimmungen bilden ferner die §§ 79, 86 und 90. Darin wird demjenigen, der durch ein fremdes Tier (Rind oder Schwein oder Hund) geschädigt oder bedroht worden ist, ein beschränktes Selbsthilferecht eingeräumt.

Fremde Rinder, die der Feldeigentümer auf seinem Feld antrifft, darf er einspannen und bis zum Tagesende für sich arbeiten lassen. Am Abend (»sobald die Sterne erscheinen«) muß er sie jedoch ihrem Eigentümer zurückgeben (§ 79).

Ein fremdes dahergelaufenes Schwein kann vom Grundstückseigentümer getötet werden. Das tote Tier muß jedoch an seinen Eigentümer zurückgegeben werden, widrigenfalls man den Grundstückseigentümer als Dieb ansehen würde (§ 86).

Hatte ein Hund fremdes Schweinefett gestohlen und es aufgeessen, so durfte ihn der Fetteigentümer töten und das Fett aus seinem Innern herausnehmen (§ 90).

Für die Beurteilung des relativen Alters dieser Bestimmungen verdient die Erwähnung des Tiereigentümers sowie des Feldeigentümers besondere Beachtung. Die naiv anschauliche Ausdrucksweise läßt ahnen, daß diese Rechtssätze im alten Gewohnheitsrecht der kleinasiatischen Hirten entstanden sein dürften. In ihrer jetzigen Fassung sind sie wahrscheinlich zwar jünger als die ältesten Diebstahlsbestimmungen (§§ 57—59), doch gehören sie zweifellos noch zu einem sehr alten Rechtsbestand.

Im § 86 wird die Drohung ausgesprochen, daß der Zuwiderhandelnde als Dieb angesehen werde. Diese Redewendung ist für einige weitere Bestimmungen kennzeichnend.

So ist zunächst im § 66 von verschiedenen Haustieren die Rede, von denen sich eines in eine fremde Hürde verlaufen, oder sich einer fremden Herde angeschlossen habe. Der Tiereigentümer kann sein verlorenes Tier rechtmäßig (*šakuvaššaran*) an sich nehmen, ohne daß er den Herdeneigentümer als Dieb verfolgen könnte. — Während man in der ältesten Zeit für den gleichen Tatbestand für jede einzelne Tierart eine besondere Rechtsvorschrift aufstellte (vgl. die §§ 57—65, 67—69), werden im § 66 bereits verschiedene Tiere in einer Bestimmung ins Auge gefaßt. Daraus ergibt sich, daß diese Vorschrift zwar zu einem älteren, keineswegs aber zu dem ältesten Bestandteil gehören dürfte. Man könnte sie am besten der zweiten Schicht zuweisen.

Gemäß § 71 muß der Finder eines Haustieres (Rindes, Pferdes oder Maultiers) dieses zum Königstor führen und es dort abgeben. Auf dem Land muß er es den Ortsältesten vorweisen, um es alsdann vorläufig behalten zu können. Widrigenfalls kann er später vom Tiereigentümer als Dieb belangt werden.

Der gleichen Drohung begegnet man im § 45. Der Finder eines Gerätes muß nämlich dieses dem Eigentümer zurückgeben, um nicht als Dieb zu gelten.

In der jüngsten Redaktion KBo. VI, 4 werden im § XXXV die Verpflichtungen des Finders einheitlich geregelt, mag es sich um den Fund eines Gerätes oder eines Haustieres handeln. Der Finder muß die gefundene Sache ihrem Eigentümer zurückgeben. Falls er diesen nicht ausfindig machen kann, muß er das Gefundene den Zeugen vorweisen, um es alsdann bis auf Weiteres behalten zu dürfen. Andernfalls wird er als Dieb betrachtet und zum dreifachen Ersatz verpflichtet.

Der dreifache Ersatz, der uns außer im § XXXV auch im § III (Raubmord, begangen an einem hethitischen Kaufmann) begegnet, scheint einer späteren Rechtsauffassung zu entsprechen. Diese kommt übrigens auch in einigen offenbar jüngeren Bestimmungen des Abschnitts über das Eigentum an Haustieren zur Geltung. So durfte gemäß § 70 der Eigentümer, dem sein Rind, Pferd, Maultier oder Esel gestohlen worden war, sein Tier zurücknehmen und außerdem zwei gleichartige Tiere anfordern.

Ebenso mußte der Feldeigentümer, auf dessen Feld ein fremdes Rind umgekommen war, dem Tiereigentümer zwei Rinder entrichten. Dabei wird wohl stillschweigend vorausgesetzt, daß das verendete Tier vom Eigentümer zurückgenommen worden ist (§ 72). — Dieselben Rechtsfolgen ordnet der sprachlich mir noch nicht verständliche § 73 an.

Unter den Bestimmungen über die erste Gruppe von Haustieren dürften die §§ 74—77 die jüngste Schicht darstellen. Darin werden die Rechtsfolgen für verschiedene körperliche Verletzungen von Rindern und Pferden festgesetzt.

Im § 74, wohl der ersten Vorschrift dieser Art, ist von der Beschädigung eines Hornes oder eines Beines eines fremden Rindes die Rede. Der Tiereigentümer kann entweder vom Täter ein unversehrtes Rind zurückverlangen oder aber sein beschädigtes Tier zurücknehmen und als Entschädigung zwei Sekel Silber beanspruchen.

Im § 77 B wird die Verletzung eines Auges eines Rindes oder Pferdes mit sechs Silbersekeln, die Herbeiführung eines Abortus bei einer trächtigen Kuh oder Stute durch eine Buße von zwei Silbersekeln geahndet (§ 77 A).

Im § 75 wird die Haftung desjenigen geregelt, der ein fremdes Rind, Pferd, oder Maultier eingespannt hatte. War das Tier dabei umgekommen oder wurde es von einer Hyäne getötet, mußte es von demjenigen, der es eingespannt hatte, ersetzt werden. Frei ging dieser jedoch aus, falls er unter Eid erklären konnte, das ihm anvertraute Tier sei »von Gott gestorben«. Wahrscheinlich dachte man dabei an das Verenden des Tieres infolge eines Blitzschlags. Diese Einschränkung ist aufschlußreich für die hethitische Auffassung von der höheren Gewalt (*vis maior*); sie ist wahrscheinlich unter dem Einfluß des Kodex Hammurabi festgesetzt worden (§§ 249; 266).

Einer älteren Schicht dürften die sprachlich noch vielfach unklaren §§ 78 und 80 angehören.

Im Vergleich zu den ältesten Bestimmungen über die Entwendung von Stieren, Hengsten oder Widdern (§§ 57—59) sind zweifellos jünger alle Rechtssätze zum Schutz des Eigentums an Schweinen, Hunden und Bienen (§§ 81 bis 92), ohne daß sie jedoch alle gleichzeitig aufgestellt worden wären.

Als die ältesten unter ihnen haben wir bereits die Regeln über die erlaubte Selbsthilfe (§§ 86; 90) sowie diejenige über den Diebstahl von Bienenkörben (§ 92) bezeichnet.

Daß für die Entwendung von Ferkeln (§§ 83, 85) Bußsätze in Getreide angeordnet wurden, hängt möglicherweise mit ihrem niedrigen Wert zusammen.

Von den Bestimmungen, die das Eigentum an Schweinen und Hunden schützen wollen, dürfte diejenige des § 81 relativ am ältesten sein. Darin wird der Diebstahl an einem Mastschwein durch eine Geldbuße bestraft, wobei zwischen der früheren, höheren und der späteren, niedrigeren Bestrafung unterschieden wird. Die Vorschrift des § 81 wäre somit der dritten Schicht im Sinn der obigen Einteilung zuzuweisen.

Weitere Bestimmungen über Schweine (§§ 83—85) und Hunde (§§ 87—89) sind höchstwahrscheinlich erst anläßlich der großen gesetzgeberischen Reform hinzugefügt worden. Außer des sprachlich noch nicht gut deutbaren

Diebstahlsparagrafen 81 gehört hierher der Diebstahl und die tödliche Verletzung eines trächtigen Schweines (§§ 83 f.) sowie die Entwendung von Ferkeln (§ 85).

Nach den Diebstahlsbußen zu urteilen, wurde von den Hunden der Hirtenhund am höchsten bewertet (§ 87: 20 Sekel Silber), ihm folgte der Hund des Hundezüchters (§ 88: 12 Sekel) und in einem großen Abstand der gemeine Torwächter (§ 89: 1 Sekel).

Von den Strafrechtssätzen über den Diebstahl von Bienenkörben wurde der uralten, grausamen Todesart durch die Aussetzung des Diebes, damit er durch Bienestiche getötet wurde, bereits gedacht (§ 92). Anlässlich der großen Reform wurde die Todesstrafe in eine Geldstrafe von 6 Sekeln Silber umgewandelt. Zugleich wurde ein weiterer Tatbestand hinzugefügt: die Entwendung von leeren Bienenkörben sollte durch eine Strafe von drei Sekeln geahndet werden (§ 92). Der Diebstahl an einem Bienenschwarm wurde jedoch gemäß § 91 anfangs mit einer Silbermine, nach der Reform mit 5 Sekeln bestraft. Man kann daraus entnehmen, daß die ältere Strafdrohung gleichfalls der obigen dritten Schicht angehört haben dürfte.

Außerhalb des Rahmens der bisher erörterten Bestimmungen bleibt die Vorschrift des § 107 über die Geldentschädigung (10, bzw. 3 oder 5 Sekel) für das Abweidenlassen eines fremden Weinbergs durch Schafe. Erheblich niedriger ist die Buße, falls die Schafe auf einem leeren (?) oder vernachlässigten Boden weideten.

Die Bestimmungen der §§ 119 f. über die Entwendung von nicht näher bekannten Vögeln, wofür die Zahlung von 12 Sekeln bzw. einem Sekel Silber angedroht wird, sind teils beschädigt, teils aus sprachlichen Gründen noch nicht verständlich.

## VI

Abschließend wollen wir noch die Frage aufwerfen, ob sich in der hethitischen Rechtssammlung auch fremde Rechtseinflüsse erkennen lassen.

Ob und in welchem Umfang die hethitische Rechtssammlung durch das protohattische Recht beeinflusst worden sein mag, läßt sich nicht entscheiden, solange keine protohattischen Rechtsquellen vorliegen.

Mesopotamische Einflüsse auf die hethitische Rechtsentwicklung waren im allgemeinen gering und beschränkten sich hauptsächlich auf einige eherechtliche Fragen. Auf anderen Rechtsgebieten stand einer solchen Beeinflussung die wirtschaftliche und gesellschaftliche Struktur Kleinasiens, die sich von derjenigen Mesopotamiens weitgehend unterschied, im Wege.

Auf eherechtlichem Gebiet stimmen vor allem die §§ 29—30 der hethitischen Rechtssammlung mit den §§ 159—160 des Kodex Hammurabi wenigstens grundsätzlich überein. Darnach kann einen Ehevertrag, der durch die Leistung einer Schenkung (ak. *tirhatum*, heth. *kūšata*) des Bräutigams an den Brautvater zustande gekommen war, vor der Erfüllung jeder der beiden Vertragspartner einseitig lösen. Tut es der Bräutigam, so geht er seines Anspruchs auf die Rückgabe seiner Schenkung verlustig; im entgegengesetzten Fall muß der Brautvater das Erhaltene zweifach (laut § XXII sogar

dreifach) zurückerstatten. — Für die Wahrscheinlichkeit einer Rezeption aus dem babylonischen Gesetzbuch spricht außer der sachlichen Übereinstimmung insbesondere auch die Tatsache, daß diese Rechtsregel in der wohl ältesten Abschrift KBo. VI, 2 noch nicht vorkommt, sondern offenbar zur Zeit der Abfassung von KBo. VI, 3 in die hethitische Rechtssammlung übernommen worden sein dürfte.

Auch in der Regelung der Bestrafung der ehebrecherischen Gattin stimmt die hethitische Rechtssammlung (§§ 197 f.) mit dem Kodex Hammurabi (§ 129) und dem assyrischen Rechtsbuch (§ 15) im Wesentlichen überein, namentlich darin, daß der Ehebrecherin und ihrem Verführer dasselbe Geschick zuteil werden soll. Der betrogene Ehegatte darf nämlich die beiden *in flagranti* ertappten auf der Stelle töten. Wenn er von seinem Privatstrafrecht keinen Gebrauch macht, kann er beide zum Königsgeschicht führen und daselbst über ihr Leben und Tod entscheiden. Auch hierin liegt die Möglichkeit einer Übernahme aus dem babylonisch-assyrischen Rechtsgebiet durchaus im Bereich der Wahrscheinlichkeit.

Ob die auffällig milde Bestrafung von Körperverletzungen (§§ 7—18), namentlich der Verzicht auf das Talionsprinzip in Mesopotamien, etwa im Gesetzbuch von Ur-Nammu oder demjenigen von Ešnunna ein Vorbild hatte, läßt sich noch nicht entscheiden.

Ebenso unlösbar bleibt bis auf Weiteres die Frage, ob das *ilku*-Verhältnis in Babylonien und bei den Hethitern den gleichen oder zumindest ähnlichen Inhalt hatte.

Im Vermögensrecht hat sich, wie bereits erwähnt, die hethitische Auffassung von der höheren Gewalt wahrscheinlich nicht ohne eine Beeinflussung durch den Kodex Hammurabi (§§ 249, 265) entwickelt (§ 75).

Die außerordentlich ergebnisreichen Ausgrabungen von Cl. Schaeffer in Ras Shamra (Ugarit) ermöglichen uns, die Frage anzuregen, inwieweit in der hethitischen Rechtsentwicklung außer mit mesopotamischen auch mit nordsyrischen Einflüssen zu rechnen wäre. Obwohl wir uns erst am Anfang von Veröffentlichungen des juristischen Materials befinden, vermögen wir immerhin ugaritische Rechtseinflüsse in zwei Punkten wenigstens in Erwägung zu ziehen.

In den hethitischen Bestimmungen über die Bestrafung wegen der Unzucht mit Tieren, wofür in der Regel die Todesstrafe angedroht wird, wird für den Fall der königlichen Begnadigung subsidiär (§§ 187 f., 199; als Hauptstrafe jedoch im § 200 A) eine Ehrenstrafe angeordnet, wonach es dem Delinquenten zeitlebens verwehrt bleiben sollte, vor dem König zu erscheinen. Wie überhaupt die Rechtssätze über verschiedene Delikte gegen die Geschlechtsmoral (§§ 187—200 A), gehört offenbar auch diese Straftat einer jüngeren Schicht an. — Laut der ugaritischen Urkunde Nr. 16.249 (Mission de Ras Shamra, VI: Jean Nougayrol, Le Palais royal d'Ugarit, III, Paris 1955, S. 96 ff.) verfügte König Niqmepa für Siegel- und Urkundenfälschung anstatt der Todesstrafe die Vermögenskonfiskation und zugleich auch die dauernde Verweisung der Schuldigen vom Hof sowie vom Gebiet des Stadtstaates.

Den zweiten Berührungspunkt bildet das etwas ungewöhnliche Recht der Mutter, ihren Sohn aus der Familie ausschließen zu können. Ein solches Recht wird der Mutter sowohl im § 171 der hethitischen Rechtssammlung als auch in der ugaritischen Urkunde RS 8145 (veröffentlicht von Fr. Thureau-Dangin, Syria 18, 245 ff.; vgl. J. Klima, ArOr. 24, 363 und 372) zuerkannt. Dabei mußten gewisse Förmlichkeiten (Hinausschaffen, bzw. Ablegen der Kleider) vorgenommen werden, die offenbar den Bruch mit der bisherigen Familiengemeinschaft veranschaulichen sollten.

Es wäre jedoch verfrüht, von einer Rezeption des ugaritischen Rechts in das hethitische zu reden. Dagegen scheint die Möglichkeit einer Beeinflußung im Lichte der obigen konkreten Fälle durchaus im Bereich der Wahrscheinlichkeit zu liegen.

Abschließend dürfen wir feststellen, daß das hethitische Recht trotz seines verhältnismäßig bescheidenen Quellenbestandes immerhin manche interessante Probleme in sich birgt. Eine überraschend große Anzahl von neuen Übersetzungen der hethitischen Rechtssammlung zeigt zur Genüge, daß das Interesse um seine Erforschung auch noch ein halbes Jahrhundert nach der Auffindung seiner wichtigsten Quellen in Boghazköi sehr lebendig geblieben ist.

Ljubljana, 20. II. 1956.

RAZPRAVE I. RAZREDA  
DISSERTATIONES CLASSIS I

IV/7

Izdala

Slovenska akademija znanosti in umetnosti  
v Ljubljani

Natisnila  
Triglavska tiskarna v Ljubljani  
v oktobru 1958

Naklada 800 izvodov